

Satzung des Fleckens Harpstedt über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsstraßen in Harpstedt

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05. Oktober 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987, hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 15. Dez. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1-3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Straßen

- Wolfgang-Borchert-Straße zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Erich-Kästner-Straße,
- Erich-Kästner-Straße zwischen Goserieide und Nordstraße,
- Heinrich-Böll-Straße von der Bertolt-Brecht-Straße abzweigend, alle im Baugebiet "Goseriede II",
- Auf dem Esch zwischen Nordstraße und Am Strange/Reiterdamm,
- Im Moorlande vom "Moorlandsweg" abzweigend,
- abzweigende Sackgasse Südfeld,

in Harpstedt wegen ihrer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau in Pflasterfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und anthrazitfarbener Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen,
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

27243 Harpstedt, den 15.12.1997

Pergande
Bürgermeister

Claußen
Gemeindedirektor

